

Winfried Haunerland

Museum des Protestantismus?

Das Evangelische Gesangbuch von 1993 als Gegenstand
katholischer Liturgiewissenschaft

Die kirchlichen Gebet- und Gesangbücher der Vergangenheit sind nicht nur eine bedeutsame Quelle für die Musikwissenschaft. Sie verdienen ebenso die Aufmerksamkeit der Liturgiewissenschaft, denn sie spiegeln die „Entwicklung, die die Frömmigkeit, das gottesdienstliche Leben, ja die Kirche selbst... genommen hat“¹. Auch die Gesangbücher der Gegenwart sollten nicht erst in einer fernen Zukunft nur noch liturgiegeschichtlich gewürdigt werden. Das gilt für das katholische Gebet- und Gesangbuch Gotteslob von 1975, das gilt ebenso für das 1993 fertiggestellte neue Evangelische Gesangbuch (EGB). Es wurde seit 1978 im Auftrag der meisten evangelischen Kirchen des deutschen Sprachgebiets erarbeitet und konnte am Reformationstag 1993 bereits in Berlin-Brandenburg eingeführt werden². Von Anfang an gehörte es zu den erklärten Zielen, daß man auch in diesem neuen Evangelischen Gesangbuch „das Leben der Gemeinde Jesu Christi und ihrer Glieder entdecken können“³ sollte. Damit lädt dieses Buch schon von seiner Konzeption her dazu ein, es als Spiegel des Lebens der Kirchen der Reformation im deutschen Sprachgebiet zu lesen.

Bessere Kenntnisse über das liturgische Leben der getrennten Schwestern und Brüder gehören spätestens seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil und dessen Ökumenismusdekret (UR 9) zu den auch durch die höchste kirchliche Autorität anerkannten Voraussetzungen ökumenischer Verständigung. Deshalb muß die liturgische Erneuerung in nichtkatholischen Kirchen auf das Interesse der katholischen Liturgiewissenschaft, aber auch der katholischen Theologie insgesamt stoßen. Im Blick auf das konkrete ökumenische Miteinander in der theologischen Forschung wie in der pastoralen Praxis dürfte es für jeden Theologen und jede Theologin wünschenswert sein, das Selbstverständnis anderer Kirchen, wie es sich in ihren gottesdienstlichen Vollzügen und in ihrem Gebetsleben niederschlägt, zu kennen.

Das neue Evangelische Gesangbuch soll nach dem Willen seiner Auftraggeber „dem gottesdienstlichen Singen der Gemeinde dienen. Es soll das Handbuch des Christen für den Gottesdienst sein, ihm das Verständnis für die Gestalt der Gottesdienste öffnen und als Laienagende dienen können“⁴. Das Gesangbuch ist also eindeutig als ein liturgisches Buch konzipiert, das seine erste Aufgabe im Gottesdienst

hat. Darüber hinaus steht es im Dienst der Hinführung zum Gottesdienst, so wie es auch die außerliturgische gemeinschaftliche und private Frömmigkeit fördern will. Sieht man von der Heiligen Schrift ab, wird das Gesangbuch schon in näherer Zukunft das einzige liturgische Buch sein, das von Millionen evangelischer Kirchenglieder in die Hand genommen und gekannt wird. Es wird ohne Zweifel Auswirkungen auf das gottesdienstliche Leben der deutschsprachigen evangelischen Christenheit haben.

Aber nicht nur seine zukünftige Rezeption begründet die Sinnhaftigkeit, dieses Buch auch katholischerseits zur Kenntnis zu nehmen. Seine Entstehungsgeschichte läßt dieses Buch vielmehr zu einem Zeugnis werden für das, was heute innerhalb der evangelischen Kirchen des deutschen Sprachgebiets konsensfähig ist, was mehr oder weniger von allen beteiligten Kirchen gemeinsam getragen oder zumindest ertragen werden kann. Was hier über Gottesdienst gesagt wird, belegt zwar nicht einfach die gottesdienstliche Wirklichkeit. Es illustriert aber, was nach dem Urteil der evangelischen Kirchenleitungen als gute evangelische Gottesdienstpraxis bezeichnet werden kann. Es ersetzt nicht die Kenntnisse über das tatsächliche gottesdienstliche Leben der evangelischen Gemeinden. Es zeigt jedoch an, was innerhalb der evangelischen Kirchen heute verantwortlich über einen schriftgemäßen Gottesdienst gedacht wird.

Beobachtungen zu den Gottesdienstformen der evangelischen Kirchen

Vergleicht man das Evangelische Gesangbuch mit dem katholischen Gotteslob, so fällt der Unterschied bei der Behandlung des sonntäglichen Hauptgottesdienstes ins Auge. Dokumentiert das Gotteslob auf immerhin 39 Seiten eine ausführliche Übersicht über die Feier der heiligen Messe, so begnügt sich das Evangelische Gesangbuch mit drei Seiten über den „Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen“ (EGB 761). Noch im Vorentwurf von 1988 hatte es immerhin auf acht Seiten eine schematische Übersicht über zwei Grundmodelle des Gottesdienstes gegeben, die sich in der Arbeit an der Erneuernten Agende als konsensfähig abgezeichnet hatten.

In der endgültigen Ausgabe des Evangelischen Gesangbuchs wurde auf diese entfaltetere Darstellung der Gottesdienstordnung verzichtet. Doch heißt das nicht, daß dem Gottesdienst und seiner Ordnung mittlerweile weniger Gewicht gegeben werden sollte. Denn die Gesangbuchausschüsse gingen schon 1988 davon aus, daß die jeweils geltenden Gottesdienstordnungen von den einzelnen Gliedkirchen in das Gesangbuch eingefügt würden. Die vorliegende Ausgabe enthält nur deshalb keine Gottesdienstordnungen, weil die hier beteiligten östlichen Landeskirchen keinen integrierten Regionalteil, sondern ergänzende Beihefte geplant haben⁵.

Trotzdem ist das Fehlen der Gottesdienstordnungen im gemeinsamen Stammteil für die gegenwärtige Lage des evangelischen Gottesdienstes im deutschen

Sprachgebiet signifikant. Denn auf den Abdruck der Gottesdienstordnungen muß verzichtet werden, weil in den verschiedenen Gliedkirchen unterschiedliche Gottesdienstordnungen in Geltung sind. Offensichtlich haben diese Unterschiede Einheit in anderen Bereichen nicht verhindert, auch wenn mittlerweile mehr Gemeinsamkeit auch auf gottesdienstlichem Gebiet von vielen gewünscht wird. Mit dem Ziel größerer gottesdienstlicher Übereinstimmung war jedenfalls 1980 die Arbeit an der Erneerten Agenda begonnen worden, aus der die Gesangbuchausschüsse die beiden Grundmodelle übernommen hatten. Der Abdruck dieser Grundmodelle aus der Erneerten Agenda sei nicht möglich gewesen, weil – so hieß es – die vorgesehene „Kombination von Ordnung und Beschreibung des Gottesdienstes von den Kirchen als verwirrend und nicht hilfreich“⁶ empfunden worden sei. Doch dürften noch zwei andere Momente hier eine Rolle gespielt haben. Nicht alle Kirchen, die das Evangelische Gesangbuch übernehmen wollen, gehören auch zu den Auftraggebern der Erneerten Agenda. Darüber hinaus ist die Erneuerte Agenda noch im Erprobungsstadium und wird einer weiteren Überarbeitung unterworfen, bevor die einzelnen Kirchen über ihre Einführung entscheiden. Um noch einmal an den Vergleich mit dem katholischen Gotteslob anzuknüpfen: Während dieses fast gleichzeitig mit dem nachkonziliar erneuerten deutschen Meßbuch erschien und so einen vorläufigen Endpunkt der Liturgiereform innerhalb der katholischen Kirche dokumentieren konnte, ist das Evangelische Gesangbuch ein Zeugnis für eine Kirche, die mitten in einer besonders einschneidenden Phase liturgischer Erneuerung steht.

Auch inhaltlich dokumentieren dies die wenigen Ausführungen, die das Evangelische Gesangbuch zur Einführung in den Gottesdienst enthält (EGB 761). Da wird in knappen Sätzen ein Überblick über den (sonntäglichen) Gottesdienst der Gemeinde gegeben und wie selbstverständlich ausgeführt: „In der Feier des Heiligen Abendmahls erfährt sie (die Gemeinde) die Gemeinschaft mit Christus und untereinander.“ Und ohne jede Einschränkung heißt es weiter: „Die Entfaltung der biblischen Botschaft (Verkündigung und Bekenntnis) und die Feier des Heiligen Abendmahls sind die beiden Kernstücke (des Gottesdienstes).“ Doch darf offensichtlich aus diesen Sätzen nicht gefolgert werden, daß evangelischer Gottesdienst zumindest am Sonntag immer aus Wortgottesdienst und Abendmahlsfeier bestände. Denn von der ersten Grundform des Gottesdienstes heißt es lediglich, sie schließe „in der Regel das Abendmahl ein“. Und über die andere Grundform wird noch einschränkender gesagt: „Auch hier kann das Abendmahl einbezogen werden.“

Die Spannung, die zwischen der fundamentalen Aussage über den Gottesdienst und den Konkretionen in den Grundordnungen festzustellen ist, ist offensichtlich die Spannung zwischen theologischer Erkenntnis und gemeindlicher Praxis. Theologisch dürfte es nämlich auch in den evangelischen Kirchen weitgehend unstrittig sein, daß die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen

Rats der Kirchen 1982 zu Recht formuliert hat: „Da die Eucharistie die Auferstehung Christi feiert, ist es angemessen, daß sie wenigstens jeden Sonntag gefeiert wird“ (Lima-Dokument, Eucharistie Nr. 31). Doch spiegelt sich in den einschränkenden Aussagen des Gesangbuchs wider, daß die Konsequenzen aus der theologischen Einsicht nur zögernd gezogen werden und – wie Hans-Christoph Schmidt-Lauber, einer der wenigen evangelischen Liturgiewissenschaftler, sagt – daß die evangelischen Kirchen noch „auf dem Weg zur Wiedergewinnung der Einheit von Wort und Sakrament im sonntäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde“⁷ sind.

Die Rede vom sonntäglichen Hauptgottesdienst läßt erkennen, daß es in den evangelischen Kirchen andere Gottesdienste geben kann. Ganz sachgerecht stehen etwa im Liedteil des Evangelischen Gesangbuchs auch die Lieder zur Taufe (und Konfirmation), zur Trauung und zur Beichte unter der Hauptüberschrift „Der Gottesdienst“. Im Textteil werden neben der Kurzeinführung zum sonntäglichen Hauptgottesdienst und den stillen Gebeten zum Gottesdienst andere Gottesdienstformen genannt. Pastoral hilfreich ist es, wenn dort Hinweise zur Nottaufe und eine Anleitung zur Einzelbeichte gegeben wird. Leider erfährt man nichts über die Normalform eines Taufgottesdienstes, und von der gemeinsamen Beichte wird nur gesagt, daß sie „oft mit der Feier des Heiligen Abendmahls verbunden ist“ (EGB 792). Ob es spezifische Formen dafür gibt und wie weit diese katholischen Bußgottesdiensten gleichen, kann vom Gesangbuch her nicht entschieden werden. Daß auch keine Informationen über Feiergestalt und Bedeutung der Konfirmation zu finden sind, dürfte wie bei anderen fehlenden Gottesdienstordnungen in inner-evangelischen Unterschieden (und Entwicklungen) begründet sein.

Eine in der Tradition des evangelischen Gottesdienstes verwurzelte Gottesdienstform ist die Andacht, die vor allem als Passionsandacht eine geprägte Form und Perikopenordnung hat. Das Evangelische Gesangbuch enthält sowohl die detaillierte Ordnung für die Passionsandachten (EGB 790) als auch eine formale Strukturübersicht für Andachten aller Art (EGB 781). Was hier Andacht genannt wird, würde katholischerseits als Wortgottesdienst bezeichnet und bietet sich in der Sache als Modell auch für ökumenische oder katholische Gottesdienste an.

Überraschend ist der große Raum, der den Gottesdiensten zu den Tagzeiten gilt (EGB 782–789). Das Evangelische Gesangbuch enthält Modelle für vier Gebetszeiten im Tageslauf: Neben dem Morgengebet, hier als Mette bezeichnet, der Vesper und der Komplet findet sich auch ein Mittagsgebet, das der kleinen Hore im Stundenbuch der katholischen Kirche entspricht, im Gotteslob allerdings keine Parallele hat. Die Struktur dieser Gebetszeiten folgt weitgehend der Ordnung, die bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil in der römisch-katholischen Kirche galt. Doch ist die Psalmodie – durchaus gemeinderecht – auf einen Psalm beschränkt und für das Benedictus bzw. das Magnificat werden als Alternative das Te Deum bzw. die Seligpreisungen der Bergpredigt genannt. Wie beim Gotteslob wird man auch hier sagen müssen, daß von den aufgenommenen Horen der Tagzeitenliturgie

nicht auf eine entsprechende Praxis in den evangelischen Gemeinden geschlossen werden darf. Der Konsultationsprozeß vor Verabschiedung des Manuskripts hat allerdings die Gesangbuchausschüsse „in der Annahme bestärkt, daß die vorgelegten Ordnungen der Tageszeitengottesdienste... sich auch in den Kirchen einführen lassen, bei denen sie bisher gar nicht oder nur teilweise bekannt waren“⁸. Eine wirkliche Bereicherung und insofern auch für ein künftiges Gotteslob anregend ist die Aufnahme einer Gebetszeit, die sich nach der Ordnung und den Melodien von Taizé richtet.

Bemerkenswerter noch als die Aufnahme so vieler Elemente der Tagzeitenliturgie ist die Tatsache, daß das Evangelische Gesangbuch mit dem Mittagsgebet, dem Nachtgebet und dem gemeinsamen Gebet nach Taizé immerhin drei Gottesdienstmodelle enthält, in denen keine Predigt vorgesehen ist. Die Schriftauslegung, die nach der Ordnung für Mette und Vesper auch durch einen geistlichen Text ersetzt werden kann, steht dort in Klammern und gehört offensichtlich nicht zum unverzichtbaren Kernbestand dieser Feiern. In dem erwähnten Strukturmodell für eine Andacht liest man ebenfalls unter dem Stichwort Auslegung: „In einer kurzen Ansprache wird der Lesungstext ausgelegt. An die Stelle einer Ansprache können auch gedruckte Betrachtungen (Kalender, Andachtsbücher) treten, oder es wird eine Zeit der stillen Besinnung gehalten“ (EGB 781).

Damit ist etwas möglich geworden, was jahrhundertlang nicht vorstellbar war. Völlig eindeutig hieß es noch 1955 in dem bedeutenden Handbuch des evangelischen Gottesdienstes „Leiturgia“, „daß in den Kirchen der Reformation kein Gemeindegottesdienst ohne eine Predigt denkbar ist“⁹. Zum Niedergang des täglichen Gottesdienstes hatte sicher beigetragen, daß nach Auffassung Martin Luthers „in jedem Gottesdienst, gleich welcher Form, wenn immer die Gemeinde zusammenkommt, Gottes Wort gepredigt werden“¹⁰ sollte. Unzweideutig formulierte Luther 1523, daß die christliche Gemeinde nicht mehr zusammenkommen soll, wenn nicht zumindest kurz gepredigt wird: „Darum wo nicht Gotts Wort gepredigt wird / ists besser daß man weder singe noch lese / noch zusammenkomme.“¹¹

Hier hat offensichtlich in den letzten Jahrzehnten in den evangelischen Kirchen eine Neubesinnung stattgefunden. Bereits 1963 meinte der evangelische Homiletiker Wolfgang Trillhaas, daß institutionell in den evangelischen Kirchen zu viel gepredigt werde und deshalb weniger gepredigt werden müsse. Weil auch Lieder, Gebete und Lesungen im vollen evangelischen Sinn Wort seien, mache „keineswegs erst die frei gehaltene und überdies noch ‚originelle‘ Predigt einen evangelischen Gottesdienst zu einem Wortgottesdienst“¹². Für Trillhaas war deshalb klar, daß die sogenannten Nebengottesdienste nicht unbedingt Predigtgottesdienste sein müssen. Dreißig Jahre später läßt auch das Evangelische Gesangbuch erkennen, daß bei aller Wertschätzung der Predigt in der evangelischen Kirche offensichtlich wieder ein Verständnis für Gottesdienste gewachsen ist, in denen das Wort Gottes auf andere Weise als durch die Predigt zum Tragen kommt.

Beobachtungen zu den Liedern des evangelischen Gottesdienstes

Erhellend für die Frage nach dem evangelischen Gottesdienst ist eine ökumenische Sichtung des Liedbestands. Als der reformierte Schweizer Pfarrer Markus Jenny 1976 die ökumenische Bedeutung des Gotteslob würdigte, konstatierte er, es gereiche dem Buch „zur Ehre“, daß mehr als 90 Lieder in einer durch die Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut erarbeiteten Fassung aufgenommen worden seien¹³. Das kleine ö zeige allen, die das Gesangbuch benützten: „Hier singst du im größeren Chor, der deine eigene Kirche übergreift, sie mit Christen anderer Konfessionen zusammenschließt zu einer wahrhaft ökumenischen Singgemeinde.“¹⁴ Bedauerlich ist es ohne Zweifel, daß diese hier positiv vermerkte Gemeinsamkeit im Evangelischen Gesangbuch auf etwa 65 Gesänge geschrumpft ist. Zwar können zu Recht wesentlich mehr Lieder als ökumenisch vereinbarte Gesänge gekennzeichnet werden, doch sind das solche, die nicht im Gotteslob stehen und deren Ökumenismus deshalb nach einer Formulierung von Hermann Kurzke „nur auf dem Papier steht“¹⁵.

Es soll anderen überlassen bleiben, jene ärgerlichen Fälle aufzulisten, in denen um der ökumenischen Gemeinsamkeit willen bei der Erarbeitung des Gotteslob Korrekturen an der eingesungenen katholischen Fassung akzeptiert wurden, die jetzt durch das evangelische Gesangbuch nicht rezipiert werden (vgl. z.B. EGB 4 und 70 mit Gotteslob Nr. 108 und 554). Freilich dürfen sich die evangelischen Schwestern und Brüder nicht wundern, daß dies auch bei engagierten katholischen Ökumenikern Irritationen auslösen muß, von lautstarker Genugtuung prinzipieller Ökumeneskeptiker ganz zu schweigen. Gründe für den Vorwurf mangelnder ökumenischer Beweglichkeit enthält das veröffentlichte Evangelische Gesangbuch von 1993 jedenfalls noch mehr als der Vorentwurf von 1988.

Fruchtbarer aber als eine durchaus legitime Bestandsaufnahme und die nachfolgende katholische Klage dürfte die Frage sein, warum das Evangelische Gesangbuch um den Preis der jetzt fehlenden Übereinstimmung mit dem Gotteslob andere Liedfassungen bei gemeinsamen Liedern gewählt hat. Eine Antwort auf diese Frage muß differenziert ausfallen. Vier Gründe sollen im folgenden genannt werden.

Erstens sind mittlerweile zwanzig Jahre vergangen, seit die Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut im Auftrag der christlichen Kirchen des deutschen Sprachbereichs eine erste Sammlung von 100 Gesängen mit einheitlicher Text- und Melodiefassung veröffentlicht hat¹⁶. Zwanzig Jahre sind aber für eine lebende Sprache eine Zeitspanne, in der sich das Sprachempfinden merklich ändern kann. So standen die Redakteure des Evangelischen Gesangbuchs vor einer Herausforderung, die in dieser Form für das im wesentlichen ebenfalls 1973 fertiggestellte katholische Einheitsgesangbuch noch nicht gegeben war. Evident ist dies bei den Liedern, in denen am Beginn der 70er Jahre problemlos lediglich von brüderlich, von

Brüdern und von Söhnen gesprochen wurde. Die gewachsene Sensibilität für eine integrative, Frauen nicht ausgrenzende Sprache hat auch in manchen katholischen Kreisen bereits zur Selbsthilfe geführt und mehr oder weniger gelungene Liedkorrekturen hervorgebracht, wenn nicht auf manche exklusiv klingende Lieder ganz verzichtet wurde. Die Redaktion des Evangelischen Gesangbuchs stand nun vor der Frage, wie sie mit der nachdrücklich auch von beteiligten Kirchen vorgetragenen Forderung nach entsprechenden Korrekturen umgehen sollte.

Die Gesangbuchausschüsse sahen sich nicht berechtigt, die „Probleme der Gegenwart auf dem Rücken der Vergangenheit zu lösen“ und Texte der Tradition gleichsam in „einem schulmeisterlichen Gewaltakt“¹⁷ dem heutigen Sprachempfinden anzupassen. Sie haben allerdings in Absprache mit noch lebenden Autorinnen und Autoren die Liedtexte der Gegenwart korrigiert. Diese mittlere Lösung war notwendig und konnte auch in Übereinstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut verwirklicht werden. Weil die Sprache und das Sprachempfinden immer im Fluß bleiben, wäre es in der Tat so unverantwortlich wie unrealistisch, den 1973 erreichten Konsens ein für allemal festzuschreiben. Das Evangelische Gesangbuch mußte deshalb aus sachlichen Gründen andere Textfassungen haben, die bei einer Revision des katholischen Gesangbuchs übernommen werden sollten.

Auch ein zweiter Grund für die Abkehr von den vereinbarten gemeinsamen Liedfassungen hängt mit der veränderten Zeit zusammen. Die 70er Jahre waren in Deutschland reformfreudige Jahre. Es gab, wie Martin Rössler 1989 meint, „keine allzu große Scheu vor Eingriffen in das Original, wenn es galt, eine modernere Sprache herzustellen; keine Notwendigkeit der Darbietung eines ganzen Liedes, wenn sich durch Strophenkürzung ein praktikablerer liturgischer Gebrauch erreichen ließ usw. Und dabei sind Ergebnisse zustande gekommen, die für unser heutiges Empfinden nicht immer nötig und nicht durchweg glücklich gewesen sind.“¹⁸ Schon der im Zusammenhang der Forderung nach einer integrativen Sprachgestalt deutlich gewordene Respekt vor den Liedfassungen verstorbener Verfasserinnen und Verfasser signalisiert das gewandelte Verständnis: Texte der Tradition sollen als Texte der Tradition erkennbar bleiben. Modernisierungen haben es schwerer, weil der Respekt gestiegen ist vor dem, was sich bewährt hat, was in den Gottesdiensten der Vergangenheit gesungen wurde und was von dichtenden Vorfahren der Gegenwart überlassen wurde.

Freilich geht es auch jetzt nicht einfach um einen konsequenteren Rückgriff auf vermeintliche Urfassungen. Gewicht hat das, was in der eigenen Tradition überliefert worden ist. Gewicht hat, was in einer spezifischen Gestalt der Gegenwart zugekommen ist. Reformfreudigkeit ist allzuleicht verbunden mit der Überschätzung dessen, was machbar ist. Für die evangelischen Kirchen dürften bei der größeren gewordenen Skepsis auch die Erfahrungen mitgespielt haben, die mit der nicht angenommenen Revision der Lutherübersetzung des Neuen Testaments von 1975 ge-

macht wurden und die zu einer erneuten und konservativeren Überarbeitung des Luthertextes geführt haben.

Die Durchsicht durch das Evangelische Gesangbuch und seine Lieder legt allerdings noch ein drittes Moment nahe, das die im Lauf seiner Entstehungsgeschichte gewachsenen evangelischen Reserven gegen die vereinbarten ökumenischen Liedfassungen verständlicher machen kann. Manches Lied, das nicht zu den ökumenisch vereinbarten gemeinsamen Liedern gehört, enthält Wendungen, die in einem katholischen Gesangbuch kaum zu finden sind. Diese altertümlichen Formulierungen verhindern offensichtlich nicht, daß die Lieder weiterhin zum Kernbestand eines evangelischen Gesangbuchs gehören müssen. Da heißt es etwa in der von Martin Luther verfaßten Ballade vom Ratschluß Gottes „Nun freut euch, lieben Christen g'mein“ (EGB 341) in der 3. Strophe:

„Mein guten Werk, die galten nicht, es war mit ihn' verdorben; der frei Will haßte Gotts Gericht, er war zum Gutn erstorben; die Angst mich zu verzweifeln trieb, daß nichts denn Sterben bei mir blieb, zur Höllen mußst ich sinken.“

In diesem Lied geht es um die Rechtfertigung und damit um ein entscheidendes Moment reformatorischen Gedankenguts. Selbst wenn die Distanz zur Sprache des 16. Jahrhunderts noch größer wäre, würde auf dieses Lied wohl kaum verzichtet werden, weil das Lied Bekenntnischarakter hat: Dieses Lied singen bedeutet, sich zum reformatorischen Glauben zu bekennen. Mehr als in der katholischen Tradition gehören offensichtlich bestimmte Kirchenlieder zu den Glaubensfundamenten der evangelischen Christengemeinde. Auch wenn die Kirchenlieder nie ausdrücklich zu den Bekenntnisschriften gezählt wurden, so ist ihnen doch ein hoher Bekenntniswert zugewachsen. Trennung vom Kernbestand des Liedguts kann deshalb innerhalb der evangelischen Tradition als Verlust eines Stücks der Identität erfahren werden. Je mehr die Kirchenlieder als authentischer Ausdruck evangelischer Gläubigkeit und Identität empfunden werden, um so weniger werden einzelne, aber auch Kirchen für Veränderungen und Reformen offen sein.

Last, not least hatte das evangelische Kirchenlied von Anfang an eine größere liturgische Bedeutung als die Lieder der katholischen Christenheit. Denn das evangelische Kirchenlied war von Anfang an Teil des Gottesdienstes selbst. Es ersetzte weitgehend den gregorianischen Choral katholischer Liturgie und war die Weise, in der die Gemeinde selbst sich als Subjekt und Trägerin der Liturgie erfuhr. Damit war das evangelische Kirchenlied seinerzeit im Gegensatz zu den volkssprachigen katholischen Gesängen ein liturgisches Element. Teilen der Liturgie hing aber zumindest bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil auch in der katholischen Tradition eine Aura der Unveränderlichkeit an. So dürfte in der größeren Bedeutung des volkssprachigen Kirchenlieds in der evangelischen Liturgie ein weiterer Grund liegen, daß Veränderungen an den eingesungenen Liedfassungen in den evangelischen Kirchen auf mehr und grundsätzlicheren Widerstand stoßen mußten als in der katholischen Kirche.

Offensichtlich wird den zuletzt genannten Momenten innerhalb der evangelischen Kirchen mittlerweile ein stärkeres Gewicht zugemessen als vor 20 Jahren. Denn den Wunsch, daß die vereinbarten ökumenischen Liedfassungen in die konfessionellen Gesangbücher aufgenommen würden, hatten sich 1972 auch zahlreiche Repräsentanten der evangelischen Kirchen zu eigen gemacht¹⁹. Als jetzt aber im Evangelischen Gesangbuch eine Realisierung möglich wurde, war den Kirchenleitungen – häufiger als den katholischen Bischöfen beim Gotteslob – dieser Preis für ökumenische Gemeinsamkeit zu hoch.

Das Evangelische Gesangbuch im ökumenischen Prozeß

Die Gemeinsamkeit mit der katholischen Kirche und die Übereinstimmung mit dem Gotteslob waren ohne Zweifel bei Beginn der Arbeit am neuen Evangelischen Gesangbuch entschiedener angestrebt worden als in der letzten Phase der Verabschiedung. Hans Christian Drömann, als Vorsitzender des Gesangbuchausschusses im Bereich der EKD in herausgehobener Stellung an der Erarbeitung des Evangelischen Gesangbuchs beteiligt, kann nicht umhin, nüchtern zu konstatieren: „Hier hat sich ein Wandel vollzogen.“²⁰ So fand auch der Vorschlag, die Modelle für die Tagzeitenliturgie durch eine ökumenische Vesper nach dem Modell des Gotteslob zu ergänzen, am Ende nicht die gewünschte Zustimmung der Kirchen. Natürlich wäre es ein eindrucksvolles Zeichen gewesen, wenn mitten im Evangelischen Gesangbuch wie in seinem Vorentwurf von 1988 die Überschrift gestanden hätte: „Ökumenische Vesper nach dem kath. Gebet- und Gesangbuch Gotteslob“²¹. Doch darf Einheit nicht mit Einheitlichkeit verwechselt und aus fehlender Einheitlichkeit nicht der mangelnde Wille zur Einheit gefolgert werden.

Die ökumenischen Verständigungsbemühungen der Gegenwart orientieren sich mit guten Gründen an dem Modell einer Einheit in versöhnter Verschiedenheit. Nicht die nahtlose Übereinstimmung in allen Lebensäußerungen der Kirche kann ein realistisches und sinnvolles Ziel kirchlicher Einheitsbemühungen sein. Auch im liturgischen Leben einer versöhnten Christenheit darf und soll es Unterschiede geben, so wie heute schon innerhalb der katholischen Kirche „allen rechtlich anerkannten Riten gleiches Recht und gleiche Ehre“²² zukommen. Entscheidend ist, daß die konfessionellen Ausprägungen wechselseitig als legitime Gestalten eines Lebens nach dem Evangelium anerkannt werden können. Im Blick auf die Ökumenizität eines konfessionellen Gesangbuchs könnte sich das darin konkretisieren, daß auch die konfessionellen Spezifika beispielhaft wechselseitig integriert würden. In diesem Kontext hat Markus Jenny zu Recht darauf hingewiesen, daß es genügen müßte, „wenn *ein* gutes Marienlied in einem evangelischen Gesangbuch steht, so wie [es] in einem katholischen *ein* profiliertes Lied von der Rechtfertigung allein aus dem Glauben geben müßte“²³. Daß dies im erneuerten Evangelischen

Gesangbuch nicht oder noch nicht möglich war, könnte für eine nüchterne Bestimmung des gegenwärtigen Standes ökumenischer Verständigung in Alltag und Frömmigkeit der Kirchen erhellender sein als manches theologische Konvergenz-papier.

Das Bemühen um Einheit der Christenheit und ökumenische Weite erweist sich im Evangelischen Gesangbuch allerdings eindrucksvoller als in den gemeinsamen Gesängen der deutschsprachigen Christenheit in einer Fülle von Liedern aus anderen Ländern und Sprachen. Der Verlust der lateinischen Sprache als gemeinsamer Gottesdienstsprache des Westens hat im Evangelischen Gesangbuch zu einem erfreulichen Bemühen um gottesdienstliche Gemeinsamkeit nicht nur mit den unmittelbaren Nachbarländern, sondern auch mit textlichen und musikalischen Traditionen aus Lateinamerika, Rußland, der Ukraine, Norwegen, Schweden, China, Griechenland, Tansania und Zimbabwe geführt. Immerhin 19 Gesänge wurden sogar durch fremdsprachige Textfassungen bereichert. Das bereits erwähnte gemeinsame Gebet nach Taizé darf ohne Zweifel als besonderes Juwel einer ökumenischen Weite registriert werden, die auch für ein künftiges Gotteslob anregend ist.

Um die Bedeutung des evangelischen Gesangbuchs im ökumenischen Prozeß sachgerecht zu bestimmen, darf aber eine sehr pragmatische Frage nicht unbeachtet bleiben: Wird man mit diesem Gesangbuch miteinander ökumenische Gottesdienste feiern können? Denn weil das Gesangbuch primär ein liturgisches Buch ist, muß sich sein ökumenischer Wert zuerst in der Feier gemeinsamer Liturgie erweisen. Hier wird man ohne Einschränkung sagen können, daß das Buch eine Fülle von Hilfen enthält. Nicht nur die Gesänge, die in Text und Melodie völlig mit dem Gotteslob übereinstimmen, bieten sich für gemeinsame Gottesdienste an. Auch jene Lieder, in denen Textänderungen vorgenommen wurden, können ohne Schwierigkeit miteinander gesungen werden, weil bei den geringer werdenden Memorierfähigkeiten bald kaum jemand mehr als die erste Strophe eines Liedes auswendig singen wird. Größere Irritationen dürften schon Modifikationen in der Melodieführung auslösen, weil wohl nur die wenigsten Gottesdienstfeiernden in der Lage sind, nach Noten zu singen.

Hilfreich ist das Evangelische Gesangbuch aber auch mit seinen Anregungen für die Feier einer Andacht und vor allem mit seinem Angebot für die Feier der Tagzeitenliturgie. Denn auch wenn hier eigenständige Melodiemodelle aus der evangelischen Tradition entwickelt wurden, dürften diese doch für alle, die mit den Melodiemodellen des Gotteslob vertraut sind, keine unüberwindliche Hürde sein. Je selbstverständlicher es für konkrete evangelische und katholische Schwesterngemeinden ist, miteinander Gottesdienstgemeinschaft zu haben, um so eher wird es aber auch möglich sein, daß die jeweils gastgebende Gemeinde ihre Gäste auch an der eigenen Tradition teilnehmen läßt. Wo dies mit Klugheit und Einfühlungsvermögen geschieht, kann die Feier des Gottesdienstes selbst ein konkreter Schritt auf dem Weg zur Einheit der Kirchen in versöhnter Verschiedenheit werden.

Die Einführung eines neuen Gesangbuchs ist für die evangelischen Kirchen des deutschen Sprachgebiets eine große Herausforderung. Denn nicht nur neue Gesänge sind den Gemeinden nahezubringen. Auch bei vielen Texten der evangelischen Tradition werden Gemeindeglieder aller Generationen Erschließungsprobleme haben. So ist schon von der Gefahr gesprochen worden, „daß hier ein Museum des Protestantismus entstanden sein könnte“²⁴. Katholische Theologinnen und Theologen dürfen freilich ohne Ängstlichkeit das Evangelische Gesangbuch als Museum des Protestantismus nutzen. Wo sonst hätten sie auf so engem Raum so viele Zeugnisse evangelischer Frömmigkeit, evangelischer Liturgie, ja der evangelischen Gestalt des Kircheseins? Doch wer das Gesangbuch als Museum bezeichnen will, muß beachten, daß es kein Museum ist, das seine Exponate durch Absperrungen und Alarmanlagen sichern und die Besuchenden auf Distanz halten will. Dieses Museum des Protestantismus ist ein Museum, das einlädt, mit den Ausstellungstücken umzugehen und sie sich anzueignen.

ANMERKUNGEN

¹ K. Küppers, *Diözesan-Gesang- u. Gebetbücher d. dt. Sprachgebietes im 19. u. 20. Jh.* (Münster 1987) 4.

² *Ev. Gesangbuch (= GB). Ausg. f. d. ev. Landeskirche Anhalts...* (Berlin, Leipzig 1993); vgl. dazu H. Kurzke in: *FAZ* 7. 12. 1993, Nr. 284, S. 1 f.: U. Ruh, „Du meine Seele, singe“. Das neue Ev. GB, in: *HK* 48 (1994) 89–93.

³ H.-C. Drömann, *Grundsätze f. d. Arbeit an einem neuen GB*, in: *MuK* 50 (1980) 167. ⁴ Ebd.

⁵ Ders., *Das Ev. GB – ein Werkstattber.*, in: *MuK* 61 (1991) 190. ⁶ Ebd. 195.

⁷ H.-C. Schmidt-Lauber, *Die Bedeutung d. „Lima-Liturgie“ f. d. ök. Bewegung*, in: ders., *Die Zukunft d. Gottesdienstes* (Stuttgart 1990) 272.

⁸ Drömann (A. 5) 195. 1990 hat Drömann allerdings berichtet, daß zwei Kirchen d. Übernahme d. Tageszeitengottesdienste ablehnen; vgl. ders., *Vom Vorentwurf zum GB*, in: *Auf d. Weg zum neuen GB. Beiträge aus d. GBarbeit* (Hannover 1990) 105.

⁹ A. Niebergall, *Die Gesch. d. christl. Predigt*, in: *Leiturgia. Hb. d. Ev. Gottesdienstes*, Bd. 2 (Kassel 1955) 257.

¹⁰ Ebd. 270.

¹¹ M. Luther, *Von ordenung gottis diensts ynn der gemeine 1523*, zit. nach W. Herbst, *Ev. Gottesdienst. Quellen zu seiner Gesch.* (Göttingen 1992) 13.

¹² W. Trillhaas, *Die wirkl. Predigt, in: Wahrheit u. Glaube* (FS E. Hirsch, 1963) 193–205, zit. n. Hom. Leseb. (Tübingen 1989) 18.

¹³ M. Jenny, *Die ök. Bedeutung d. „Gotteslob“*, in: *ThGl* 66 (1976) 77; ebd. 87 A. 33 nennt er 13 weitere ök. vereinf. Gesänge im Gotteslob.

¹⁴ Ebd. 78.

¹⁵ Kurzke L 1; krit. dazu H.-C. Drömann in: *FAZ* 24. 12. 1993, Nr. 299, 6.

¹⁶ *Gem. Kirchenlieder. Gesänge d. dtsprachigen Christenheit*, hrsg. v. d. AG f. ök. Liedgut (Berlin 1973, 1987).

¹⁷ E. Lippold, *„Ihr Christen alle, Frau und Mann“*. Zur Frage d. inklusiven Sprache, in: *Auf dem Weg* (A. 8) 77.

¹⁸ M. Rössler, *Prospekt eines Projekts*, ebd. 30. ¹⁹ *Gem. Kirchenlieder*, Geleitwort.

²⁰ Drömann (A. 5) 191; (A. 8) 101.

²¹ *Ev. GB. Vorentw.* 1988, vor Nr. 788, 1.

²² 2. Vat. Konzil, *Liturgiekonst.* SC 4. ²³ Jenny 75. ²⁴ Kurzke L 2.

Der Beitrag ist d. leicht überarb. Fassung d. Hab.-Vorl. am 18. 2. 1994 an d. Kath.-Theol. Fak. d. Ludwig-Maximilians-Univ. München.